



Erster
Anhang
 einiger Anmerkungen
 Über Petri Encratitæ Send-Schreiben an
 den Herrn Abt Breithaupt
Vom Concubinen-Halten.

§. 1.

Wenn dieser Petrus Encratita sey/ kan uns iho gleich viel gelten; so wollen wir uns auch nicht groß darum bekümmern/ ob die erste Edition seines Brieffes zu Utrecht/ und die andere zu Tübingen, (nach welcher letztern die paginae hier werden angeführt werden) oder ob sie beyde zu Halle gedruckt worden. Gnug/ es hat jemand den Herrn Geheimten Rath Thomasius in der Haupt-Sache vertheidigen/ den Concubinats unsündlich machen/ und den Herrn Abt Breithaupt dabey glimpflich abfertigen wollen.

§. 2. Zwar/ wenn der Autor mit nachfolgenden Sätzen/ die sich hier und wieder in seinem Send-Schreiben finden/ wolte zu frieden seyn; möchte man sich etwa leicht mit ihm vergleichen. Denn da ist man mit dem Autore einig/ (1) daß/ so fern der Concubinats von einem förmlichen Ehestande nicht anders/ als nur wegen einiger äußerlicher und Bürgerlicher Umstände/ unterschieden ist/ ein solcher Concubinats dieserwegen an sich selbst nicht vor sündlich könne gehalten werden p. 6. §. 2. & p. 8. §. 4. (2) Daß auch die alten Kirch-Väter einen solchen Concubinats nicht an sich selbst vor sündlich erkläret haben. p. 24. (3) Daß aber/ wo ein wirklicher wesentlicher Unterscheid zwischen dem Concubinats und Ehestande seyn solte/ ein solcher Concubinats allerdings zu verwerffen sey. p. 6. §. 2. (4) Daß die Priesterliche Einsegnung zwar wohl zur guten Christlichen

Ords